

Gesetzgebungs-Agenda 2012/3

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Lic. iur. Pascal Duss***

Inhalt

1 Bund	239	2 Kantone	246
1.1 Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen	239	2.1 Aargau	246
1.2 Eidg. Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung («Sicheres Wohnen im Alter»)	239	2.2 Appenzell Ausserrhoden	246
1.3 Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen	239	2.3 Basel-Landschaft	247
1.4 Befreiung von Coco-Bonds und Write-off-Bonds von der Verrechnungssteuer	240	2.4 Basel-Stadt	247
1.5 Mitarbeiterbeteiligungen – Pflichten zur Bescheinigung	240	2.5 Bern	248
1.6 Mehrwertsteuer – Einführung eines Einheitssatzes und Aufhebung von Steuerausnahmen	240	2.6 Genf	248
1.7 Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildungskosten	241	2.7 Graubünden	248
1.8 Besteuerung nach dem Aufwand	241	2.8 Luzern	249
1.9 Ausgabe von Coco-Bonds in der Schweiz – Anpassung der Verrechnungssteuerordnung	242	2.9 Schwyz	249
1.10 Stempelabgaben – allfällige Abschaffung, insbesondere der Emissionsabgabe	243	2.10 Solothurn	249
1.11 Anpassung des Verjährungsrechts der direkten Steuern an das Strafgesetzbuch	244	2.11 St.Gallen	249
1.12 Verbesserung der Finanzaufsicht über die direkte Bundessteuer	244	2.12 Tessin	250
1.13 Unternehmenssteuerreform III – EU-Dialog über Unternehmenssteuerregimes	244	2.13 Thurgau	250
1.14 Eidg. Volksinitiative für die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs auch für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen	245	2.14 Wallis	250
1.15 Eidg. Volksinitiative für eine Gleichstellung des Gastgewerbes mit dem Nahrungsmittelverkauf bei der Mehrwertsteuer	245	2.15 Zürich	251
1.16 In der Sommersession 2012 behandelte Motionen	246	3 International	251
		3.1 Überblick	251
		3.2 Steueramtshilfegesetz	252
		3.3 Österreich	252
		3.4 Portugal	252

* Ehem. Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Leiter Länderdienst 1, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern.

1 Bund

1.1 Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen

Am 29.9.2008 reichten die Schweiz. Gesellschaft zur Förderung des Bausparens sowie ein «Initiativkomitee eidg. Bausparinitiative» eine Volksinitiative ein, welche den Kantonen die Einführung eines steuerbegünstigten Bausparmodells auf der Basis des im Kanton Basel-Landschaft praktizierten Modells ermöglichen sollte. Zusätzlich sollte neu auch das Ansparen von Investitionskapital für energiesparende Sanierungsmassnahmen an bestehendem Wohneigentum steuerlich begünstigt werden. Am 23.1.2009 reichte auch der Hauseigentümerverband Schweiz zusammen mit weiteren Verbänden eine Volksinitiative zum Bausparen («Eigene vier Wände dank Bausparen») ein.

Mit Botschaft vom 18.9.2009¹ beantragte der Bundesrat den eidg. Räten, beide Initiativen Volk und Ständen mit der Empfehlung zu unterbreiten, diese abzulehnen. Der Bundesrat lehnte auch einen Gegenvorschlag ab. Seiner Auffassung nach ist ein steuerlich privilegiertes Bausparen weder ein effektives noch ein effizientes Mittel zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum. Sodann bestünden mit den Vorbezugsmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge bereits wirksame Instrumente für dessen Förderung. Zudem habe das Bausparen negative volkswirtschaftliche Auswirkungen und würde das geltende Steuerrecht verkomplizieren.

Die nachfolgenden Beratungen führten in National- und Ständerat zu unterschiedlichen Positionen und schlussendlich zum Ergebnis, dass beide Volksinitiativen Volk und Ständen ohne Empfehlung der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet wurden.² Sowohl die «Bausparinitiative» der Schweiz. Gesellschaft zur Förderung des Bausparens und des entsprechenden Initiativkomitees als auch die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» wurden in den Volksabstimmungen vom 11.3.2012 bzw. 17.6.2012 von Volk und Ständen abgelehnt.

1.2 Eidg. Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung («Sicheres Wohnen im Alter»)

Am 23.1.2009 reichte der Hauseigentümerverband Schweiz zusammen mit weiteren Verbänden neben der

Volksinitiative zum Bausparen³ auch eine Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung ein. Diese Initiative will Rentnerinnen und Rentnern das Recht einräumen, den Eigenmietwert nicht mehr zu versteuern. Im Gegenzug könnten diese Personen die mit dem Wohneigentum verbundenen Schuldzinsen steuerlich nicht mehr geltend machen. Gemäss der Initiative sollen jedoch die jährlichen Unterhaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 4000 sowie die Kosten für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen, vollumfänglich abzugsberechtigt bleiben.

Nach der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verabschiedete der Bundesrat am 23.6.2010 seine Botschaft zur Volksinitiative.⁴ Mit dieser beantragte er, die Volksinitiative Volk und Ständen mit einer Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten. Gleichzeitig unterbreitete er den eidg. Räten den Entwurf zu einem BG über die Besteuerung des privaten Wohneigentums⁵ als indirekten Gegenvorschlag. Dieser sah die allgemeine Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung, aber auch verschiedene, über die Volksinitiative hinausgehende Einschränkungen der Abzugsmöglichkeiten vor. In den nachfolgenden Beratungen konnten sich National- und Ständerat nicht auf einen indirekten Gegenvorschlag und zunächst auch nicht auf eine Stellungnahme zur Volksinitiative einigen.⁶ In der Frühjahrssession 2012 beschlossen die eidg. Räte schliesslich, die Volksinitiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten. Die Volksabstimmung findet am 23.9.2012 statt.

1.3 Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen

Am 15.6.2012 erliessen die eidg. Räte das BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen.⁷ Mit diesem Gesetz, das über eine parlamentarische Initiative angestossen wurde,⁸ werden Gewinne aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem bestimmten Betrag neu von der Einkommenssteuer und der Verrechnungssteuer befreit. Auch die Einsatzkosten können neu bis zu einem bestimmten Prozentbetrag der einzelnen Gewinne abgezogen werden. Für die direkte Bundessteuer und die Verrechnungssteuer sind entsprechende Gewinne neu bis zu einem Betrag von Fr. 1000 von der Besteuerung ausgenommen. Bei der direkten Bundessteuer können als Einsatzkosten von den

1 BBI 2009, 6975 ff., und Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 18.9.2009), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=29112.
2 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2011/3, FStR 2011, 254, und 2012/2, FStR 2012, 151.

3 S. Abschn. 1.1.

4 BBI 2010, 5303.

5 BBI 2010, 5339.

6 Für Einzelheiten der Beratung s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/1, FStR 2012, 66 f.

7 BBI 2012, 5927.

8 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/2, FStR 2012, 153.

einzelnen Gewinnen neu 5 %, jedoch höchstens Fr. 5000, abgezogen werden. Die Kantone werden ebenfalls verpflichtet, eine Steuerfreigrenze sowie einen Prozentbetrag als abziehbare Einsatzkosten festzulegen, deren Höhe sie bestimmen können. Ausserdem können sie, wie im Recht der direkten Bundessteuer, einen Höchstbetrag für den Abzug der Einsatzkosten vorsehen.

Die Referendumsfrist läuft bis zum 4.10.2012. Das Inkrafttreten bestimmt anschliessend der Bundesrat. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung innert 2 Jahren nach Inkrafttreten anzupassen.

1.4 Befreiung von Coco-Bonds und Write-off-Bonds von der Verrechnungssteuer

Am 15.6.2012 erliessen die eidg. Räte ein BG zur Änderung des BG über die Verrechnungssteuer.⁹ Dieses Gesetz versteht sich als Sofortlösung für die steuerliche Behandlung von sog. Coco-Bonds (contingent convertible bonds, Pflichtwandelanleihen) und Write-off-Bonds (Anleihen mit Forderungsverzicht), um den systemkritischen Banken, die gemäss den Änderungen vom 30.9.2011 des BG über die Banken und Sparkassen (too big to fail-Regelung),¹⁰ welche unter anderem höhere Eigenkapitalanforderungen beinhalten, die entsprechenden fiskalischen Rahmenbedingungen möglichst schnell bieten zu können. Darnach werden neu Zinsen von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht von der Verrechnungssteuer ausgenommen, sofern die Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma) die Anrechnung der entsprechenden Anleihen auf die erforderlichen Eigenmittel genehmigt hat und diese innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung ausgegeben werden.

Die Referendumspflicht läuft bis zum 4.10.2012. Das Inkrafttreten bestimmt anschliessend der Bundesrat.

1.5 Mitarbeiterbeteiligungen – Pflichten zur Bescheinigung

Zur Umsetzung des BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010)¹¹ erliess der Bundesrat am 27.6.2012 die Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV),¹² welche die Pflichten der Arbeitgeber bei der Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen umschreibt. Die Verordnung präzisiert insbesondere, welche Tatsachen in Fällen der anteilmässigen Besteuerung nach Art. 17d DBG zu bescheinigen

sind. In international tätigen Konzernen werden den Mitarbeitenden meistens nicht voll «gevestete» Optionen abgegeben. Die Verordnung besagt, wie die geldwerte Leistung zu berechnen ist, wenn Mitarbeitende während der sog. Vesting-Periode von der Schweiz wegziehen und ihre Optionen später im Ausland ausüben oder in die Schweiz zuziehen und die Optionen hier nach Ablauf der Vesting-Periode ausüben. Gemäss Verordnung muss geprüft werden, wie viele Arbeitstage der Mitarbeitende bis zum Entstehen des Ausübungsrechts im jeweiligen Land geleistet hat. Diese Lösung entspricht den Empfehlungen des OECD-Kommentars und vermeidet allfällige partielle Doppelbesteuerungen.

Wenn Mitarbeitende verpflichtet sind, Aktien unterpreislich an den Arbeitgeber zurückzukaufen oder diese unentgeltlich zurückzugeben, kann dies zu Härtefällen führen. Die Rechtsprechung zur bisherigen Praxis wird nun mit einer Formel konkretisiert. Mit ihr lassen sich die steuerlich abziehbaren Gewinnungskosten ermitteln. Eine weitere Formel hilft beim Ermitteln des zusätzlichen Einkommens bei der Freigabe von Mitarbeiteraktien vor Ablauf der Sperrfrist. Zudem regelt die Verordnung, bei welcher Steuerbehörde die Bescheinigungen einzureichen sind. Je nach Situation sind diese bei der kantonalen Behörde des Sitzkantons des Arbeitgebers oder des Wohnsitzes des Mitarbeitenden einzureichen.¹³

Die Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen am 1.1.2013 in Kraft.

1.6 Mehrwertsteuer – Einführung eines Einheitssatzes und Aufhebung von Steuerausnahmen

Seit dem 1.1.2010 ist das neue Mehrwertsteuergesetz in Kraft, das den 1. Teil einer umfassenden Mehrwertsteuerreform beinhaltet.¹⁴ Am 23.6.2010 verabschiedete der Bundesrat die Zusatzbotschaft zur Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer,¹⁵ welche den 2. Teil der Steuerreform konkretisiert. Wie bereits in der ursprünglichen Botschaft vorgesehen, sollen die heute geltenden 3 Steuersätze durch einen Einheitssatz ersetzt und die Mehrheit der Steuerausnahmen abgeschafft werden. Von diesen Vereinfachungen erhofft sich der Bundesrat eine

9 BBI 2012, 5943.

10 AS 2012, 811.

11 AS 2011, 3259; für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2011/1, FStR 2011, 74 f.

12 Bei Redaktionsschluss noch nicht publiziert.

13 S. Medienmitteilung des EFD (vom 27.6.2012), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=45131.

14 AS 2009, 5203; für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2009/4, FStR 2009, 306 f.

15 BBI 2010, 5397.

Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz sowie mehr Wachstum und Wohlstand.¹⁶

In der Wintersession 2010 trat der Nationalrat zwar auf die Vorlage ein, beschloss indessen, sie mit dem Auftrag, eine Vorlage für eine Mehrwertsteuer-Revision nach einem 2-Satz-Modell mit bestimmten Eckwerten zu unterbreiten, an den Bundesrat zurückzuweisen.¹⁷ Der Ständerat lehnte in der Frühjahrssession 2011 den Rückweisungsantrag des Nationalrats jedoch knapp ab. In der Wintersession 2011 hielt der Nationalrat indessen an seinem Rückweisungsbeschluss fest. Damit ist die Vorlage definitiv an den Bundesrat zurückgewiesen.

Der Bundesrat hat in der Zwischenzeit das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine entsprechende Botschaft mit einem haushaltneutralen 2-Satz-Modell auszuarbeiten, das für Nahrungsmittel, das Gastgewerbe und für Beherbergungsleistungen einen reduzierten Mehrwertsteuersatz vorsieht. Dabei hat sich der Bundesrat auch gegen die Volksinitiative von GastroSuisse ausgesprochen, die für das Gastgewerbe generell den gleichen Mehrwertsteuersatz wie für den Nahrungsmittelverkauf verlangt.¹⁸

1.7 Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildungskosten

In Beachtung einer von den eidg. Räten überwiesenen Motion verabschiedete der Bundesrat am 4.3.2011 die Botschaft zum BG über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten.¹⁹ Der entsprechende Entwurf sieht die Schaffung eines Abzugs der Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung vor. Ausgenommen von diesem Abzug sind allerdings die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II, d. h. im Wesentlichen die Kosten für die Erstausbildung. Der Abzug ist damit eingegrenzt auf die Kosten nach Absolvierung einer Erstausbildung, d. h. nach Vorliegen eines Abschlusses auf der Sekundarstufe II (Maturitätsschulen, Fachmittelschulen, Berufsbildung). Abzugsfähig sind demnach Kosten von Bildungsaktivitäten auf der Sekundarstufe II (nach dem ersten Abschluss) und auf der Tertiärstufe (universitäre Hochschulen, pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und höhere Berufsbildung). Ist das 20. Lebensjahr vollendet, können auch Kosten ausserhalb des for-

malen Bildungssystems steuerlich berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Nicht abzugsfähig bleiben auch weiterhin Bildungskosten, die nicht berufsorientiert sind, sondern der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen.

Bei der direkten Bundessteuer sollen entsprechende Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6000 abgezogen werden können. Für das kantonale Recht können die Kantone die Obergrenze des Abzugs frei festlegen.

In der Sommersession 2011 beriet der Ständerat die Vorlage als Erst-Rat. Auf Antrag seiner WAK beschloss er, auf die Vorlage des Bundesrats einzutreten, dessen Konzept eines allgemeinen Abzugs mit frankenmässiger Begrenzung zu übernehmen, die Abzugsobergrenze bei der direkten Bundessteuer jedoch zu verdoppeln, d. h. auf Fr. 12 000 festzulegen.

Die WAK des Nationalrats beschloss an ihrer Sitzung vom 31.1.2012, auf die Vorlage ebenfalls einzutreten. Dass der Abzug nach oben begrenzt sein soll, beurteilte sie aus finanzpolitischen Gründen grundsätzlich als positiv. Gleichzeitig stellte sie aber fest, dass Personen, welche eine beruflich bedingte Weiterbildung absolvieren, deren Kosten aktuell voll abzugsfähig sind, nach der neuen Regelung schlechter gestellt wären, wenn die Kosten den Maximalbetrag übersteigen. Im Hinblick darauf, dass Arbeitnehmende auf Grund von technischen oder regulatorischen Neuerungen teilweise gezwungenermassen Weiterbildungen absolvieren, um ihre Aufgaben in der angestammten Stellung weiter verrichten zu können, würde dies zu einer inakzeptablen Mehrbelastung für den einzelnen Steuerzahler führen. Dies wäre ein schlechtes Signal für den Werkplatz Schweiz. Die Kommission beschloss deshalb, die Verwaltung zu beauftragen, Vorschläge für eine Verbesserung der Vorlage in diesem Bereich auszuarbeiten.²⁰

1.8 Besteuerung nach dem Aufwand

Sowohl das DBG wie auch das StHG sehen vor, dass ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz Wohnsitz haben, aber hier nicht erwerbstätig sind, nach ihrem (Lebens-)Aufwand besteuert werden können. Diese Regelung ist in den zurückliegenden Jahren zunehmend in Frage gestellt worden, insbesondere seit der Kanton Zürich die Aufwandbesteuerung mittels Volksentscheids abgeschafft hat. Nach Auffassung des Bundesrats ist die Besteuerung nach dem Aufwand ein wichtiges steuerpolitisches Instrument mit erheblicher volkswirtschaftlicher

16 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2011/1, FStR 2011, 71 f.

17 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2011/3, FStR 2011, 253.

18 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 2.3.2012), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=43622, und Abschn. 1.15.

19 BBl 2011, 2607.

20 S. Medienmitteilung der WAK-NR (vom 31.1.2012), www.parlament.ch/d/mm/2012/Seiten/mm-wak-n-2012-01-31.aspx.

Bedeutung und langer Tradition. Sie soll deshalb beibehalten werden. Der Bundesrat erachtet indessen eine Reform für notwendig. Ziel der Reform soll es sein, die Anwendung der Besteuerung nach dem Aufwand zu verbessern, um dessen Akzeptanz zu stärken. Gezielte Anpassungen sollen sicherstellen, dass sowohl Standorts- als auch Gerechtigkeitsüberlegungen Rechnung getragen wird. Gleichzeitig sollen die Rechtssicherheit erhöht und die Regelungen von Bund und Kantonen harmonisiert werden.

Am 29.6.2011 verabschiedete der Bundesrat dementsprechend eine Botschaft zu einem BG über die Besteuerung nach dem Aufwand.²¹ Mit dieser Botschaft, der ein Vernehmlassungsverfahren vorangegangen war,²² beantragt der Bundesrat, die Voraussetzungen für die Anwendung der Aufwandbesteuerung im DBG und im StHG wie folgt zu modifizieren:

- Klarstellung, dass der weltweite Aufwand massgeblich ist.
- Als Mindestlimite für den weltweiten Aufwand sollen bei der direkten Bundessteuer und bei der kantonalen Steuer das 7-Fache des Mietzinses bzw. des Mietwerts oder das 3-Fache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt werden.
- Bei der direkten Bundessteuer soll eine minimale Bemessungsgrundlage von Fr. 400 000 festgelegt werden, die jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst wird; die Kantone sollen ebenfalls eine minimale Bemessungsgrundlage festlegen, sind aber bei deren Höhe frei.
- Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide alle Voraussetzungen erfüllen, damit eine Besteuerung nach dem Aufwand möglich ist.
- Keine Aufwandbesteuerung mehr für Schweizerinnen und Schweizer im Zuzugsjahr.
- Die Kantone sollen explizit verpflichtet werden, bei der Aufwandbesteuerung die Vermögenssteuer zu berücksichtigen.
- Für Altfälle soll eine Übergangsfrist von 5 Jahren festgelegt werden.

In der Frühjahrssession 2012 hiess der Ständerat als Erst-Rat die Vorlage in der Fassung des Bundesrats gut, änderte indessen auf dessen nachträglichen Antrag die Übergangsregelung so ab, dass DBG und StHG mit gleicher zeitlicher Wirkung in Kraft treten.

Die WAK des Nationalrats hat die Vorlage am 18.6.2012 beraten und sich dabei in allen Punkten dem Beschluss des Ständerats angeschlossen. Sie kann damit in der Herbstsession 2012 vom Nationalrat als Zweit-Rat beraten werden.²³

1.9 Ausgabe von Coco-Bonds in der Schweiz – Anpassung der Verrechnungssteuerordnung

Am 24.8.2011 verabschiedete der Bundesrat eine Botschaft zur Änderung des BG über die Verrechnungssteuer,²⁴ um Schweizer Unternehmen zu ermöglichen, ihre Obligationen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen in der Schweiz zu emittieren. Diese Änderungen würden auch für die neu geschaffenen contingent convertible bonds (Coco-Bonds) gelten. Bei diesen handelt es sich um Schuldverschreibungen, die bei einem bestimmten Ereignis in Eigenkapital umgewandelt werden (Pflichtwandelanleihen). Deren Emission in der Schweiz würde die Anwendung schweizerischen Rechts sicherstellen, womit sich die Rechtssicherheit dieses Instruments erhöhen würde. Gleichzeitig würde mit den vorgesehenen Änderungen die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt werden.

In einem 1. Schritt hatte der Bundesrat am 20.4.2011 die Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor, too big to fail, TBTF)²⁵ verabschiedet. Ziel dieser Vorlage ist es, die von Grossbanken ausgehenden volkswirtschaftlichen Risiken zu limitieren. Zur Entwicklung eines funktionierenden Schweizer Kapitalmarkts und zur Förderung der Coco-Bonds in der Schweiz schlug der Bundesrat als steuerliche Massnahmen die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital sowie eine Befreiung von der Emissionsabgabe bei der Umwandlung von Coco-Bonds in Eigenkapital vor. Dieser Vorlage stimmten die eidg. Räte in der Herbstsession 2011 mit einigen Änderungen zu. Sie ist seit dem 1.3.2012 in Kraft.²⁶

Mit der Vorlage vom 24.8.2011 zur Änderung des BG über die Verrechnungssteuer sollen nun in einem weiteren Schritt Massnahmen beschlossen werden, um die Stabilität im Finanzsektor zu erhöhen. Die heute geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen verunmöglichen die Emission von Obligationen und damit auch von Coco-Bonds zu wettbewerbsfähigen Bedingungen in der Schweiz. Hauptgrund ist die geltende Verrechnungssteuer, die durch die Emittentin unabhängig von der Person

21 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 30.6.2011), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&print_style=yes&msgid=39966.

22 S. Gesetzgebungs-Agenda 2010/4, FStR 2010, 316.

23 S. Medienmitteilung der WAK-NR (vom 20.6.2012), www.parlament.ch/d/mm/2012/Seiten/mm-wak-n-2012-06-20.aspx.

24 BBl 2011, 6615.

25 BBl 2011, 4717.

26 AS 2012, 811.

des Gläubigers (sog. Schuldnerprinzip) auf den Zinsen von Obligationen erhoben wird und damit bspw. auch steuerbefreite institutionelle Anleger wie Pensionskassen trifft. Dies hat dazu geführt, dass die meisten Schweizer Unternehmen ihre Obligationen nicht in der Schweiz, sondern im Ausland begeben. Den Unternehmen entstehen dadurch zusätzliche Kosten, und der Schweiz entgehen Steuereinnahmen, weil die Wertschöpfung nicht im Inland stattfindet. Ausserdem verfehlt die Verrechnungssteuer teilweise ihren Sicherungszweck, da sie auf den Zinsen ausländischer Obligationen nicht erhoben wird, obschon diese Einkünfte der Einkommenssteuerpflicht unterliegen.

Der Bundesrat schlägt deshalb vor, bei der Verrechnungssteuer auf Zinsen von Obligationen und Geldmarktpapieren vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip überzugehen. Künftig soll nicht die Emittentin, sondern die Schweizer Zahlstelle (idR eine Bank) die Steuer erheben (Zahlstellenprinzip). Diese kennt ihre Kunden und ist in der Lage, die Steuer abhängig von der Person des Gläubigers zu erheben. Künftig soll die Zinszahlung an eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz der Verrechnungssteuer unterliegen, jedoch neu auch bei ausländischen Obligationen. In- und ausländische Investoren, die nicht in der Schweiz einkommenssteuerpflichtig sind, können von der Verrechnungssteuer befreit werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Verrechnungssteuer gezielt auf die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und damit auf die Sicherstellung der schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuern ausgerichtet.²⁷

In der Frühjahrssession 2012 beriet der Nationalrat die Vorlage als Erst-Rat. Auf Antrag seiner WAK beschloss er, die Vorlage mit folgendem Auftrag an den Bundesrat zurückzuweisen:

1. Für mögliche weitergehende Massnahmen im Verrechnungssteuerrecht ist eine Gesamtschau vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen und zeitlichen Aspekte der verschiedenen Steuerdossiers des Finanzplatzes (Abkommen mit Deutschland und Grossbritannien, Entwicklung USA, insbesondere US Fatca).
2. Gestützt auf diese Gesamtschau ist die Vorlage zu überarbeiten, und es sind insbesondere zu den folgenden Punkten Vorschläge zu unterbreiten:
 - a. in der Vorlage soll eine echte Attraktivität für ausländische Investoren, insbesondere für ausländische Fonds und andere institutionelle Anleger, gewährleistet werden;

- b. andere Varianten zum Zahlenstellenprinzip sind zu prüfen;
 - c. der Wechsel soll nicht nur bei Zins-, sondern auch bei Dividendenerträgen geprüft werden, und es sind entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
 - d. die Möglichkeiten zur Verbesserung des Sicherungscharakters sind vertiefter zu prüfen, und es sind Vorschläge zu unterbreiten.
3. Die finanziellen Auswirkungen für den Bund sind genauer als in der vorliegenden Botschaft zu analysieren und darzulegen.
 4. Eine Vernehmlassung zu den Änderungen ist durchzuführen.

Gleichzeitig beschloss der Nationalrat, wiederum auf Antrag seiner WAK, eine Sofortlösung für die verrechnungssteuerliche Behandlung der Coco-Bonds. Diese wurde in der Zwischenzeit mit dem Erlass des BG zur Änderung des BG über die Verrechnungssteuer (vom 15.6.2012) realisiert.²⁸

1.10 Stempelabgaben – allfällige Abschaffung, insbesondere der Emissionsabgabe

Die ESTV hat die Abschaffung der Stempelabgaben evaluiert und eine Studie veröffentlicht, worin die einzelnen Kategorien der Stempelabgaben aufgrund ihrer Wirkungen auf die Standortattraktivität und die Effizienz beurteilt werden. Unter diesen Aspekten schneidet die Emissionsabgabe schlechter ab als die Umsatzabgabe und sollte daher zuerst abgeschafft werden, falls dazu der politische Wille besteht. Die Versicherungsabgabe wird in der Studie differenziert beurteilt: Die ersatzlose Abschaffung drängt sich nur insoweit auf, als sie Versicherungen der Unternehmen belastet.

Die Studie zeigt, wie und innert welchem Zeitraum die Stempelabgaben abgeschafft werden könnten. Sie geht dabei auch auf die Gegenfinanzierung der damit verbundenen Mindereinnahmen ein. Sie setzt damit auch eine Massnahme der Finanzmarktstrategie des Bundesrats um und nimmt verschiedene parlamentarische Vorstösse zum Thema auf.

Der Bundesrat hat von dieser Studie in der Zwischenzeit Kenntnis genommen und an einer Aussprache vom 30.11.2011 über steuerpolitische Prioritäten festgelegt, dass im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III²⁹ auch die Emissionsabgabe auf Eigenkapital eliminiert, an den übrigen Stempelabgaben (Umsatz- und Versiche-

27 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 24.8.2011), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=40710.

28 S. Abschn. 1.4.

29 S. Abschn. 13.

rungsabgaben) aus finanzpolitischen Gründen jedoch festgehalten werden soll.³⁰

Parallel zu den Vorarbeiten der ESTV und zu den Grundsatzentscheiden des Bundesrats nahm die WAK des Nationalrats in Ausführung einer parlamentarischen Initiative zur schrittweisen Abschaffung der Stempelsteuer an ihrer Sitzung vom 10.1.2012 einen Vorentwurf für eine Revision des BG über die Stempelabgaben an, mit dem in einem 1. Schritt die Emissionsabgabe abgeschafft werden soll. Den entsprechenden Vorentwurf gab sie mit einem erläuternden Bericht in die Vernehmlassung, die bis zum 10.5.2012 dauerte.³¹ Die entsprechenden Unterlagen können auf dem Website der Bundeskanzlei eingesehen werden.³²

1.11 Anpassung des Verjährungsrechts der direkten Steuern an das Strafgesetzbuch

Der Bundesrat verabschiedete am 2.3.2012 die Botschaft zur Anpassung der BG über die direkte Bundessteuer (DBG) und über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) an den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches.³³ Ziel der Revision ist es, DBG und StHG transparenter und lesbarer zu machen, womit die Rechtssicherheit erhöht werden kann.

Im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (AT StGB) wurde die Verfolgungsverjährungsordnung vor einigen Jahren revidiert. Sie gilt seit dem 1.10.2002 auf Grund der Einföhrungsbestimmung von Art. 333 StGB auch für das DBG und das StHG. Wer sich über die Verfolgungsverjährung im Steuerstrafrecht ins Bild setzen will, muss somit noch heute das StGB zu Rate ziehen. Im DBG und im StHG sollen deshalb die Regeln der Verfolgungsverjährung von Steuerdelikten nachträglich an Art. 333 StGB angepasst werden.

Gleichzeitig sollen die Sanktionen der Tatbestände des Steuerbetrugs sowie der Veruntreuung von Quellensteuern den Bestimmungen des revidierten StGB angepasst werden. Zudem wird die Vollstreckungsverjährung von Bussen und Kosten aus einem Steuerstrafverfahren der Vollstreckungsverjährung der übrigen Steuerforderungen gleichgestellt. Überdies sollen Anpassungen, die auf Grund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichts im Bereich der Justizorganisation notwendig geworden sind, im DBG und StHG vorgenommen werden. Schliess-

lich schlägt der Bundesrat in beiden Gesetzen weitere rein formelle Bereinigungen vor.³⁴

1.12 Verbesserung der Finanzaufsicht über die direkte Bundessteuer

Der Bundesrat verabschiedete am 18.4.2012 die Botschaft zur Änderung des BG über die direkte Bundessteuer,³⁵ mit welcher der Bundesrat die Prüflücke in der Finanzaufsicht über die DBST schliessen will. Mit einer entsprechenden Anpassung des DBG sollen die Kantone dazu verpflichtet werden, die ordnungs- und rechtmässige Erhebung der DBST überprüfen zu lassen. Die Überprüfung soll von den Kantonen in Auftrag gegeben werden und durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan erfolgen. Eine solche Prüfpflicht besteht bis heute nicht. Dies führt zu einer Prüflücke bei dem Teil der Einnahmen, den die Kantone an den Bund weiterleiten, da die ESTV lediglich eine Fachaufsicht und keine Finanzaufsicht über die Kantone ausübt.

Das unabhängige kantonale Aufsichtsorgan soll nach Vorschlag des Bundesrats jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der DBST von der Registerführung bis hin zum Bezug und zur Ablieferung überprüfen. Über die Prüfung soll der ESTV sowie der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) Bericht erstattet werden. Unterbleibt die Prüfung oder erhalten ESTV und EFK keinen Bericht, kann das Eidg. Finanzdepartement die Prüfung bei einem Revisionsunternehmen in Auftrag geben.³⁶

1.13 Unternehmenssteuerreform III – EU-Dialog über Unternehmenssteuerregimes

Die Vorarbeiten zur Unternehmenssteuerreform III, mit der auch der Steuerstreit mit der EU beigelegt werden soll, kommt bis heute aufgrund der bisher ergebnislosen Sondierungsgespräche mit der EU nicht voran.³⁷ Am 1.6.2012 verabschiedete der Bundesrat nunmehr den Mandatstext für den weiteren Dialog mit der EU über die Unternehmenssteuerregimes. Ziel des Dialogs ist es, bei der Unternehmensbesteuerung eine Lösung zu finden, die international akzeptiert ist, gleichzeitig den Unternehmensstandort Schweiz stärkt und die Finanzhaushalte von Kantonen und Bund im Lot behält.

30 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012 /1, FStR 2012, 67 f.

31 S. Medienmitteilung der WAK-NR (vom 7.2.2012), www.parlament.ch/d/mm/2012/Seiten/mm-wak-n-2012-02-07.aspx.

32 S. www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2012.html#EFD.

33 BBI 2012, 2869.

34 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 2.3.2012), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=43621.

35 BBI 2012, 4769.

36 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 18.4.2012), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=44169.

37 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/1, FStR 2012, 64 f. und dortige Verweise.

Für die EU sind gewisse Steuerregimes in Schweizer Kantonen diskriminierend, weil sie Unternehmensgewinne von in- und ausländischen Firmen teils unterschiedlich besteuern. Im Jahr 2010 hatte die EU die Schweiz eingeladen, den EU-Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung zu übernehmen. Seither fanden Sondierungsgespräche mit der EU statt, um die Bedingungen für einen Dialog abzustecken.

Im Mandatstext, der auch von der Konferenz der Kantonsregierungen gutgeheissen wurde, legt der Bundesrat 3 Ziele fest:

- die steuerliche Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz soll gewahrt und weiterentwickelt werden;
- die internationale Akzeptanz der schweizerischen Unternehmenssteuerordnung soll gefördert werden;
- die Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Finanzierung staatlicher Tätigkeiten sollen sichergestellt bleiben.³⁸

1.14 Eidg. Volksinitiative für die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs auch für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen

Am 12.7.2011 wurde die von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) lancierte eidg. Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» eingereicht. Sie ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasst und verlangt die Ergänzung von Art. 129 BV mit einem neuen Abs. 4, der wie folgt lauten soll: «Eltern, die Kinder selber betreuen, muss für die Kinderbetreuung ein mindestens gleich hoher Steuerabzug gewährt werden wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen.»³⁹ Mit Verfügung vom 30.8.2011 stellte die Bundeskanzlei das Zustandekommen dieser Volksinitiative fest.⁴⁰

Mit Botschaft vom 4.7.2012⁴¹ beantragt der Bundesrat den eidg. Räten, die Volksinitiative Volk und Ständen mit der Empfehlung zu unterbreiten, diese abzulehnen. Nach seiner Auffassung sollte das Steuerrecht gegenüber verschiedenen Familienkonstellationen möglichst neutral sein. Mit der Annahme der Initiative würde die entsprechende, im geltenden Steuerrecht verfolgte Neutralität aufgegeben. Eltern sollten jedoch über die Gestaltung des Familienlebens frei entscheiden können und nicht durch steuerliche Überlegungen beeinflusst werden. So sei auf den 1.1.2011 ein Kinderfremdbetreuungsabzug

eingeführt worden, da Eltern, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen, nicht das gleiche Einkommen zur Verfügung stehe. Sie müssten nämlich zuerst die Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder bestreiten. Bei einer Annahme der Initiative würde die von der Bundesversammlung damit erst kürzlich erreichte Neutralität des Systems wieder rückgängig gemacht.

Der Bundesrat empfiehlt die Initiative auch zur Ablehnung, weil die Definition von Eigenbetreuung bspw. im Fall der Betreuung durch Verwandte unklar ist. Die tatsächlich entstandenen Kosten der Eigenbetreuung könnten zudem nicht beziffert werden.⁴²

Der Bundesrat anerkennt in der Familienbesteuerung Handlungsbedarf, insbesondere bei der sog. Heiratsstrafe und den Belastungsrelationen zwischen Ein- und Zweiverdiener-Ehepaaren. Zur Lösung dieser Fragen ist eine Vorlage in Ausarbeitung.⁴³ Der Bundesrat verzichtet deshalb darauf, einen Gegenentwurf zur Initiative vorzulegen.

1.15 Eidg. Volksinitiative für eine Gleichstellung des Gastgewerbes mit dem Nahrungsmittelverkauf bei der Mehrwertsteuer

Am 21.9.2011 wurde die vom Verband GastroSuisse lancierte eidg. Volksinitiative «Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!» eingereicht. Sie ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasst und verlangt die Ergänzung von Art. 130 BV mit einem neuen Abs. 1^{bis}, nach dem gastgewerbliche Leistungen dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung von Nahrungsmitteln unterliegen sollen, ausgenommen alkoholische Getränke, Tabak und andere Raucherwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden.⁴⁴ Mit Verfügung vom 13.10.2011 stellte die Bundeskanzlei das Zustandekommen dieser Volksinitiative fest.⁴⁵

Mit dieser Volksinitiative will GastroSuisse erreichen, dass verzehrfertige Speisen und alkoholfreie Getränke, unabhängig von ihrem Verzehrort, gleich besteuert werden. Auf diese Weise könnte vermieden werden, dass auf Leistungen des Gastgewerbes ein höherer Mehrwertsteuersatz zur Anwendung gelangt als auf den Leistungen der Take-away-Betriebe und des Detailhandels.

38 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 1.6.2012), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=44786.

39 BBI 2010, 281.

40 BBI 2011, 6671.

41 BBI 2012, 7215.

42 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 4.7.2012), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=45283.

43 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/1, FSr 2012, 69 f.

44 BBI 2010, 2351.

45 BBI 2011, 7989.

An seiner Sitzung vom 2.3.2012 beschloss der Bundesrat indessen, dem Parlament zu empfehlen, die Initiative ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen. Er begründet seine Position damit, dass die Besteuerung von gastgewerblichen Leistungen zum reduzierten Steuersatz im heutigen System zu jährlichen Mindereinnahmen in der Höhe von Fr. 700 - 750 Mio. führen würde. Haushaltneutral wäre diese Forderung nur zu erfüllen, wenn diese Mindereinnahmen durch eine generelle Anhebung des reduzierten Steuersatzes von heute 2,5 auf 3,8 % kompensiert oder wenn alle Nahrungsmittellieferungen zum Normalsatz besteuert würden.⁴⁶

1.16 In der Sommersession 2012 behandelte Motionen

Der Nationalrat hat:

angenommen:

- eine Motion betr. Abschluss eines umfassenden Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein, damit die Doppelbesteuerung generell vermieden werden kann;

abgelehnt:

- eine Motion betr. Abschluss von Steuerinformationsabkommen mit Offshore-Finanzzentren.

Der Ständerat hat:

der WAK zur Beratung zugewiesen:

- 2 Motionen betr. Unternehmenssteuerreform II (Anpassung des Kapitaleinlageprinzips).

2 Kantone

2.1 Aargau

Der Grosse Rat hat am 22.5.2012 eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen. Da das Behördenreferendum ergriffen worden ist, wird am 23.9.2012 eine Volksabstimmung stattfinden.

Die Revision tritt, wenn sie vom Volk gutgeheissen wird, gestaffelt in den Jahren 2013 - 2016 in Kraft. Es werden steuerliche Entlastungen bei den natürlichen und juristischen Personen zur Stärkung als Wohn- und Wirtschaftskanton realisiert, Anpassungen an geändertes Bundesrecht und an neuere Gerichtsentscheide vorgenommen und in der Praxis als notwendig erkannte Verbesserungen umgesetzt. Den zentralen Punkt der Revision bildet die steuerliche Entlastung des Mittelstands. Für den Kanton ergeben sich bei dynamischer Betrachtungsweise nach

Umsetzung aller Teilschritte jährliche Steuer mindererträge von rd. Fr. 120 Mio. und für die Gemeinden von rd. Fr. 100 Mio.

Inkraftsetzung 1.1.2013:

- Neuregelung Mitarbeiterbeteiligungen;⁴⁷

Inkraftsetzung 1.1.2014:

- 1. Tranche tarifliche Entlastung bei der Einkommensbesteuerung des Mittelstands und – in etwas geringerem Ausmass – auch für die höheren Einkommen;
- Reduktion der Vermögenssteuer um je 0,2 ‰ pro Tarifstufe. Der Maximalsteuersatz wird von 2,3 ‰ auf 2,1 ‰ gesenkt;
- Milderung des Vorsorgetarifs von 40 % auf 30 %;
- Erhöhung des Kinderabzugs (für Kinder bis 14 Jahre von Fr. 6400 auf Fr. 7000; für Kinder zwischen dem 15. und dem 18. Altersjahr von Fr. 8000 auf Fr. 9000; für volljährige Kinder in Ausbildung von Fr. 9500 auf Fr. 11 000);
- Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs von max. Fr. 6000 auf max. Fr. 10 000;
- jährlicher Ausgleich der kalten Progression;
- Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von 10 % auf 6 %;
- Möglichkeit des Holdingprivilegs für Stiftungen;
- Steuerfreiheit bei wirtschaftlicher Handänderung durch eine Holdinggesellschaft;
- Einführung eines flexiblen Vergütungszinses anstelle des bisherigen Skontos für Vorauszahlungen von natürlichen Personen;
- Einführung eines Ausgleichszinses anstelle des bisherigen Skontos für Vorauszahlungen von juristischen Personen;

Inkraftsetzung 1.1.2015:

- 2. Tranche tarifliche Entlastung bei der Einkommensbesteuerung des Mittelstands und – in etwas geringerem Ausmass – auch für die höheren Einkommen. Der Maximalsteuersatz wird von 11,25 % auf 11 % gesenkt;

Inkraftsetzung 1.1.2016:

- Reduktion des Gewinnsteuertarifs der juristischen Personen: untere Tarifstufe von 6 % auf 5,5 %; obere Tarifstufe von 9 % auf 8,5 %; Erhöhung des Sockelbetrags (Obergrenze der unteren Tarifstufe) von Fr. 150 000 auf Fr. 250 000.

2.2 Appenzell Ausserrhoden

Der Kantonsrat hat am 4.6.2012 die Steuergesetzrevision 2013 in 1. Lesung beraten und dem Entwurf zugestimmt.

46 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 2.3.2012), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=43622.

47 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

Die Vorlage unterstand bis am 6.7.2012 der Volksdiskussion. Es geht im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Ausgleich der kalten Progression, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mind. 3 % geändert hat;
- Einführung der Möglichkeit, den Kinderabzug bei getrennt besteuerten Eltern hälftig aufzuteilen, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden;
- Erhöhung der Obergrenze des Abzugs von freiwilligen Zuwendungen von 10 % auf 20 % der Nettoeinkünfte bzw. von 3 % auf 20 % des Reingewinns;
- Anpassungen an das Bundesrecht: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,⁴⁸ Anpassung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten,⁴⁹ Abzugsfähigkeit von max. Fr. 10 000 für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien,⁵⁰ Steuerbefreiung von konzessionierten Verkehrsunternehmen,⁵¹ Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds⁵² und Anpassung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung.⁵³

Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁵⁴

2.3 Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat einen Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen insbesondere verschiedene auf Bundesebene bereits beschlossene und für die Kantone zwingende Bestimmungen des StHG umgesetzt werden. Es geht im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Senkung des Tarifs für grössere Kapitaleistungen aus Vorsorge (d. h. über Fr. 500 000), um die Standortattraktivität des Baselbiets im Vergleich zu den Nachbarkantonen zu verbessern;
- Optimierung des Rentnerinnen- und Rentnerabzugs, indem er als Sozialabzug an die Rentenentwicklung der AHV gekoppelt werden soll;
- verwaltungsorganisatorische Änderung bei der kantonalen Taxationskommission und beim Steuererlass, indem der Steuererlass in die Taxationskommission integriert werden soll;

48 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

49 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

50 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

51 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

52 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

53 BGE 136 I 49, 136 I 65 und 2C_30/2008 (25.9.2009).

54 Amtsblatt Nr. 23 vom 8.6.2012, 695 ff., www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Volksrechte/Amtsblatt/2012/20120608.pdf.

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den elektronischen Zugriff von auskunftsberechtigten Amtsstellen und Gerichten auf die Daten der kantonalen Steuerverwaltung;
- Anpassungen an Bundesrecht: Anpassung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten;⁵⁵ Abzugsfähigkeit von max. Fr. 10 000 für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien;⁵⁶ Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;⁵⁷ Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds;⁵⁸ Bahnreform 2.⁵⁹

Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 13.4.2012. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁶⁰

2.4 Basel-Stadt

Mit Beschluss vom 14.3.2012 befürwortete der Grosse Rat eine Gesetzesvorlage des Regierungsrats zur Senkung der Gewinnsteuern der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Dabei sollte der maximale Steuersatz schrittweise und unter bestimmten Bedingungen von 20 % auf 18 % reduziert werden.⁶¹ Gegen den Gesetzesbeschluss des Grossen Rats wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 17.6.2012 haben die Stimmberechtigten die Gesetzesvorlage mit 23 537 gegen 22 592 Stimmen abgelehnt.

Am 24.4.2012 hat der Regierungsrat aufgrund einer Motion eine Gesetzesvorlage zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung an den Grossen Rat überwiesen. Konkret soll die Möglichkeit, über das Zuzugsjahr hinaus nach dem Aufwand besteuert zu werden, ab der Steuerperiode 2013 ersatzlos aufgehoben werden. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁶²

Am 12.6.2012 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine weitere Gesetzesvorlage mit verschiedenen Anpassungen ans Bundesrecht unterbreitet: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,⁶³ Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds⁶⁴ und Anpassung der Fristen für Rekurse an die Steuerrekurskommission und ans Verwaltungsgericht an die Fristen bei der direkten Bundessteuer.

55 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

56 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

57 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

58 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

59 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

60 www.baselland.ch/gesetzgebung-htm.288296.0.html.

61 S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/2, FStR 2012, 160.

62 www.steuer.bs.ch/steuersystem/stgg-gesetzesmaterialien.htm.

63 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

64 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

Das Inkrafttreten ist grundsätzlich auf den 1.1.2013 vorgesehen, mit Ausnahme der formellen Bestimmungen zum Rekursverfahren, die mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam werden sollen. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁶⁵

2.5 Bern

Das bernische Stimmvolk wird am 23.9.2012 über die Initiative «Faire Steuern – Für Familien» entscheiden, welche ein Rückkommen auf die vom Grossen Rat beschlossenen Steuerentlastungen vorsieht.⁶⁶

Der Regierungsrat hat am 4.7.2012 die Steuergesetzrevision 2014 zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Im Zentrum der Revision steht die Umsetzung von (überwiegend) zwingendem Bundesrecht. Daneben werden aber auch überwiesene parlamentarische Vorstösse behandelt und Bedürfnisse aus der Praxis berücksichtigt. Der Regierungsrat verzichtet in Anbetracht der unverändert ungünstigen finanzpolitischen Perspektiven darauf, dem Grossen Rat steuerpolitische Entlastungsmassnahmen zu beantragen. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Delegation der Zuständigkeit zum jährlichen Ausgleich der kalten Progression vom Grossen Rat an den Regierungsrat;
- Neuregelung des besonderen Abzugs in voraussichtlichen Erlassfällen, indem ein Abzug auf null beim steuerbaren Einkommen und Vermögen nur möglich sein soll, wenn weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und Einkommen und Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten;
- Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, wonach bei Kapitalleistungen aus Vorsorge bereits rechtskräftige Veranlagungen von Amtes wegen ergänzt werden können, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitalleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält;
- Einführung der Möglichkeit, dass mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person künftig die Steuerverwaltung Mitteilungen, Verfügungen und Einspracheentscheide auf elektronischem Weg eröffnen kann;
- Umsetzung von Bundesrecht: Entwurf zum BG über die Besteuerung nach dem Aufwand;⁶⁷ Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes;⁶⁸ Besteuerung von Mitar-

beiterbeteiligungen;⁶⁹ Bahnreform 2;⁷⁰ Entwurf über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB.⁷¹

Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden.⁷² Die vorberatende Kommission des Grossen Rats wird die Vorlage im August und September 2012 behandeln. Die beiden Lesungen im Grossen Rat erfolgen voraussichtlich in der Novembersession 2012 und in der Märzsession 2013.

Das Inkrafttreten der Teilrevision ist grundsätzlich auf den 1.1.2014 geplant.

2.6 Genf

Der Regierungsrat hat am 21.2.2012 dem Grossen Rat das Gesetzesprojekt 10 924 unterbreitet, das verschiedene kantonale Steuererlasse an das BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen⁷³ anpassen soll. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁷⁴

2.7 Graubünden

Die Regierung hat am 22.5.2012 eine Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Mit der Teilrevision werden einzelne kantonale Anliegen umgesetzt und verschiedene Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen. Es geht im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Um auf künftige Entwicklungen flexibel reagieren zu können, soll der Steuerfuss für die Gewinn- und Kapitalsteuern neu unabhängig von demjenigen der natürlichen Personen festgelegt werden.
- Die Liegenschaftsteuern (Grundsteuern) werden bis jetzt nicht als Unterhaltskosten zum Abzug zugelassen. Diese Abweichung zum Bundessteuerrecht soll beseitigt werden.
- Das geltende Recht gewährt den Pflichtigen sehr lange Zahlungsfristen (90 Tage), die weder üblich noch notwendig erscheinen. Die Fristen sollen auf 30 Tage gekürzt werden.
- Die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten soll im Steuergesetz geregelt werden.
- Für die elektronische Einreichung der Steuererklärung sowie die elektronische Zustellung von Rech-

65 www.steuer.bs.ch/steuersystem/stgg-gesetzesmaterialien.htm.

66 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/2, FStR 2012, 160 f.

67 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand, BBl 2011, 6021.

68 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

69 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

70 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

71 BBl 2012, 2869.

72 www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Steuergesetzrevision+2014.

73 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

74 www.ge.ch/grandconseil/data/texte/PL10924.pdf.

nung und Veranlagungsverfügung sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

- Anpassungen an das Bundesrecht: Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds;⁷⁵ Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;⁷⁶ Entwurf zum BG über die Besteuerung nach dem Aufwand,⁷⁷ wobei der Mindestbetrag der Lebenshaltungskosten von der Regierung festgelegt werden soll; Besteuerung von Lotteriegewinnen.⁷⁸

Der in der Vernehmlassungsvorlage zur Diskussion gestellte Wechsel von der kantonalen Nachlasssteuer zu einer Erbanfallsteuer mit Zusammenlegung der kantonalen und kommunalen Steuererhebung wird derzeit nicht weiter verfolgt. Die Entwicklung der eidg. Erbschaftsteuerreform soll abgewartet werden.

Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁷⁹ Der Grosse Rat wird das Geschäft in der Augustsession 2012 behandeln, womit ein Inkrafttreten der Änderungen auf den 1.1.2013 möglich ist.

2.8 Luzern

Die Stimmberechtigten haben am 11.3.2012 die Initiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung» abgelehnt und den Gegenentwurf des Kantonsrats angenommen. Der Gegenentwurf sieht vor, dass das steuerbare Einkommen mind. dem 7-fachen Betrag des jährlichen Mietzinses oder Mietwerts bzw. dem 3-fachen Betrag des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung entsprechen muss, im Minimum jedoch Fr. 600 000. Das steuerbare Vermögen soll mind. auf das 20-Fache des steuerbaren Einkommens festgelegt werden und somit neu im Minimum Fr. 12 Mio. betragen. Der Regierungsrat hat die Änderung auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt. Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während 5 Jahren weiterhin das bisherige Recht.

Mit Botschaft vom 7.2.2012 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die eingereichte Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» abzulehnen. Die Beratung der Initiative durch den Kantonsrat steht noch aus.

75 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

76 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

77 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand, BBl 2011, 6021.

78 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), BBl 2012, 5927.

79 www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/botschaften/Botschaften_20122013/Botschaft_04_2013_Web.pdf.

2.9 Schwyz

Der Hauseigentümerverband Kanton Schwyz hat am 26.6.2012 seine kantonale Doppelinitiative «für faire Vermögenssteuerwerte» und «für faire Eigenmietwerte» mit über 4000 Unterschriften eingereicht. Das sind doppelt so viele Unterschriften, wie für das Zustandekommen des Volksbegehrens nötig gewesen wären. Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte sollen in Zukunft auf dem rechtlich noch zulässigen Minimum und nicht mehr mittels individueller Schätzung, sondern schematisch (formelmässig) festgelegt werden. Damit soll einer befürchteten generellen Anpassung der Altschätzungen, die noch auf der Wertbasis 2004 beruhen, der Boden entzogen werden. Schliesslich gehe es auch darum, mit der Abschaffung der individuellen Schätzung Kosten zu sparen, mit tieferen Eigenmiet- und Steuerwerten die Ablieferung an den eidg. Finanzausgleich zu verringern und für weniger bemittelte Eigentümer Kürzungen bei den Sozialleistungen (Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen etc.) zu verhindern.

2.10 Solothurn

Am 1.5.2012 hat der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zu einer kleinen Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Hauptpunkte der Revision sind notwendig gewordene Anpassungen an geändertes Bundesrecht, namentlich die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen⁸⁰ und die Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds.⁸¹ Weiter soll die Sonderregelung, nach der Veräusserungsgewinne von ausserkantonalen Liegenschaftenhändlern mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden, aufgehoben werden.⁸²

Der Kantonsrat wird die Vorlage voraussichtlich in der August-Session 2012 beraten und beschliessen.

Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2013 geplant. Zudem ist vorgesehen, die bereits mit der letzten Revision beschlossene Verpflichtung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die Bezüge der Mitarbeitenden den Steuerbehörden mit einer Kopie des Lohnausweises oder in anderer geeigneter Form zu melden, auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

2.11 St.Gallen

Der Kantonsrat hat am 23.4.2012 eine Teilrevision des Steuergesetzes in 2. Lesung ohne Diskussion verabschiedet. Es geht dabei im Wesentlichen um folgende Punkte:

80 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

81 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), BBl 2011, 4921.

82 BGE 137 I 145.

- Änderungen aufgrund zwingenden Harmonisierungsrechts: Zuwendungen an politische Parteien;⁸³ Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;⁸⁴ Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes;⁸⁵ Kinderbetreuungskostenabzug;⁸⁶ konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen;⁸⁷
- Änderungen aufgrund von Bundesgerichtsurteilen: Steuerauscheidung (keine Rückbelastung von Verlusten und Aufwandüberschüssen; ausserdem Anpassung der kantonalen Normen an das DBG);⁸⁸ Halbsatzbesteuerung von Gewinnausschüttungen (Wegfall der Beschränkung auf Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz);⁸⁹ Besteuerung der ausserkantonalen Liegenschaftenhändler neu mit der Einkommenssteuer statt wie bisher mit der Grundstückgewinnsteuer;⁹⁰ Ausweitung der Ersatzbeschaffung im Grundstückgewinnsteuerrecht;⁹¹
- Entrümpelung: Aufhebung der Übergangsbestimmungen zum Wechsel des Systems der zeitlichen Bemessung bei natürlichen Personen von der zweijährigen Pränumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung;
- Aufhebung der Vergnügungssteuer.

Die Referendumsfrist ist am 25.6.2012 unbenutzt abgelaufen. Die Teilrevision wird am 1.1.2013 in Kraft treten. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁹²

2.12 Tessin

Das Parlament hat die Vorlage bezüglich der bundesrechtlichen Änderungen im Bereich der gesetzlichen Grundpfandrechte⁹³ gutgeheissen.

Die Änderungen traten grundsätzlich rückwirkend per 1.1.2012 in Kraft.

2.13 Thurgau

Am 9.5.2012 hat der Grosse Rat die Änderungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sowie des

Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer beschlossen. Es geht im Wesentlichen um folgende Punkte: *Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern:*

- Anpassungen an Bundesrecht: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;⁹⁴ Einführung eines Freibetrags von Fr. 5000 für Soldzahlungen von Milizfeuerwehren;⁹⁵
- Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für das digitale Archiv;
- jährlicher Ausgleich der kalten Progression (Teuerungsausgleich);
- Straferzicht bei geringfügigem Verschulden oder niedrigen Bussenbeträgen.

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer:

- steuerliche Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit direkten Nachkommen, wobei sie mind. 7 Jahre in einem nach Massgabe des Bundesrechts begründeten Familienpflegeverhältnis zum Erblasser oder Schenker gestanden haben müssen;
- Zahlungsfrist neu 60 Tage nach Eröffnung der Veranlagung.

Der Regierungsrat wird diese Gesetze voraussichtlich auf den 1.1.2013 in Kraft setzen. Die Änderungen können im Internet eingesehen werden.⁹⁶

2.14 Wallis

Der Staatsrat hat dem Grossen Rat den Entwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes unterbreitet. Es geht dabei im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparzinsen in 3 Etappen, und zwar für gemeinsam steuerpflichtige Personen von Fr. 3950 auf Fr. 4800 im Steuerjahr, in welchem die Änderung in Kraft tritt (Jahr n), auf Fr. 6000 im Jahr n+1 und auf Fr. 7200 im Jahr n+2; für die übrigen Steuerpflichtigen Erhöhung des Abzugs von Fr. 1560 auf Fr. 2400 im Jahr n, auf Fr. 3000 im Jahr n+1 und auf Fr. 3600 im Jahr n+2. Der Abzug von Fr. 1090 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person soll unverändert bleiben;
- Einführung eines neuen Sozialabzugs von Fr. 3000 für die freiwillige Pflege betagter Personen von mind. 65 Jahren zu Hause (Förderung des Verbleibs zu Hause, Vermeidung der Heimplatzierung);
- Senkung der Gewinnsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, indem statt der

83 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

84 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

85 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

86 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

87 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

88 BGE 131 I 249, 132 I 220 und 133 I 19.

89 BGE 136 I 49.

90 BGE 137 I 145.

91 BGer 2C_308/2009 (14.10.2009).

92 www.ratsinfo.sg.ch, Geschäftssuche, Nr. 22.11.17.

93 BG über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (vom 11.12.2009), AS 2011, 4637.

94 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

95 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

96 www.steuerverwaltung.tg.ch.

ersten Fr. 100 000 neu die ersten Fr. 150 000 Gewinn mit 3 % besteuert werden sollen;

- Anpassungen an Bundesrecht: Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes;⁹⁷ Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;⁹⁸ Anpassung der Regelung des gesetzlichen Pfandrechts an die ZGB-Revision;⁹⁹ Einführung neuer Regelungen betr. die Abzüge für Aus- und Weiterbildungskosten¹⁰⁰ (Ersatz des bisherigen entsprechenden Berufskostenabzugs durch einen allgemeinen Abzug bis Fr. 12 000).

Die Teilrevision wurde in der Maisession 2012 in 1. Lesung beraten. Die 2. Lesung ist für die Septembersession 2012 vorgesehen.

Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2013 geplant.

2.15 Zürich

Am 17.6.2012 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die Änderung des kantonalen Steuergesetzes betreffend den Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes¹⁰¹ mit 154 075 Ja zu 154 982 Nein knapp verworfen. Neben der Anpassung des Steuergesetzes an die zwingenden Vorgaben des Bundes war auch die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorgesehen. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat eine neue Gesetzesvorlage unterbreiten müssen. Bis zur Anpassung des Steuergesetzes an die zwingenden Vorgaben des Bundes finden diese weiterhin direkt Anwendung. Ebenso bleibt die Verordnung des Regierungsrats über den Vollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes (vom 3.11.2010) einstweilen in Kraft. Diese Verordnung war vor Bundesgericht angefochten worden; der Beschwerde wurde jedoch keine aufschiebende Wirkung erteilt, und das Urteil des Bundesgerichts steht noch aus. Voraussichtlich wird dieses Urteil noch abgewartet, bis dem Kantonsrat eine neue Gesetzesvorlage unterbreitet wird.

Weiter hat der Kantonsrat am 9.7.2012 folgende Änderungen des Steuergesetzes in 1. Lesung beraten:

- Erhöhung des Kinderabzugs von Fr. 7400 auf Fr. 9000 je Kind;

- Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten auf max. Fr. 10 100 je betreutes Kind und Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben;¹⁰²
- Neuregelung des Ausgleichs der kalten Progression;
- Anpassungen an das Bundesrecht bezüglich Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen.¹⁰³

Schliesslich wurde von der Partei der Arbeit (PdA) des Kantons Zürich unter dem Titel «Steuerbonus für Dich (Kantonale Volksinitiative für eine direkte Steuererleichterung für die unteren und mittleren Einkommen)» eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung lanciert. Die Frist zur Einreichung der Unterschriften wird am 20.10.2012 enden. Mit der Initiative wird eine «nicht jährlich wiederkehrende Steuer» von natürlichen Personen mit einem steuerbaren Vermögen von mind. Fr. 3 Mio. und von juristischen Personen (ohne Genossenschaften) mit einem steuerbaren Kapital von mind. Fr. 5 Mio. verlangt. Die Steuer soll mind. 1 % des Vermögens bzw. Kapitals betragen. Mit den Steuereinnahmen soll ein Steuerbonus von Fr. 5000 für Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen von höchstens Fr. 100 000 und von Fr. 10 000 (zweimal Fr. 5000) für Verheiratete mit einem steuerbaren Einkommen von höchstens Fr. 150 000 finanziert werden. Der Bonus erhöht sich zudem für jedes unterhaltspflichtige Kind bis zum 18. Lebensjahr um Fr. 3000. Der Steuerbonus soll mit der Steuerrechnung verrechnet werden. Soweit die Steuerrechnung kleiner als der Bonus ist, kann dieser nachgetragen und mit späteren Steuern verrechnet werden.

3 International

3.1 Überblick

Um die Umsetzung der vom Bundesrat am 13.3.2009 beschlossenen Übernahme des internationalen Standards im Bereich der Amtshilfe war es im 2. Quartal 2012 relativ still.

Am 25.6.2012 wurde ein Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen mit *Portugal*¹⁰⁴ unterzeichnet. Zudem hat der Ständerat in der Sommersession über den Entwurf des *Steueramtshilfegesetzes* debattiert.¹⁰⁵

97 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

98 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

99 BG über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (vom 11.12.2009), AS 2011, 4637.

100 In Anlehnung an die Botschaft und den Entwurf zum BG über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (vom 4.3.2011), BBl 2011, 2607.

101 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

102 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

103 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

104 S. Abschn. 3.4.

105 S. Abschn. 3.2.

Im Bereich der sog. Abgeltungssteuerabkommen wurde am 13.4.2012 ein Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt mit *Österreich* unterzeichnet.¹⁰⁶ Das Abkommen durchläuft derzeit den Genehmigungsprozess in der Schweiz und Österreich und soll am 1.1.2013, gleichzeitig mit den entsprechenden Abkommen mit *Grossbritannien* und *Deutschland*, in Kraft treten.

3.2 Steueramtshilfegesetz

Nach der Beratung im Nationalrat in der Frühjahrssession¹⁰⁷ wurde der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf für ein Steueramtshilfegesetz (E-StAG)¹⁰⁸ in der Sommersession vom Ständerat behandelt; das StAG soll die geltende Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen ersetzen. Der Ständerat hiess die vom Nationalrat beschlossenen Änderungen gut. Auf Antrag von SR Fetz wurde jedoch in Art. 4 Abs. 1 E-StAG die Voraussetzung gestrichen, dass Amtshilfe nur auf Ersuchen *im Einzelfall* geleistet wird. Hintergrund dieser Änderung ist die von der OECD demnächst zu verabschiedende Änderung des Kommentars zu Art. 26 OECD-MA. Gruppensuchen sind nach dem geänderten Kommentar ausdrücklich Teil des OECD-Standards, zu dem sich die Schweiz bekannt hat. Damit die Schweiz ihren Verpflichtungen nachkommen kann, ist es daher notwendig, dass Amtshilfe nicht nur im Einzelfall gewährt wird. Diese Änderung muss nun noch vom Nationalrat genehmigt werden.

3.3 Österreich

Am 13.4.2012 wurde ein Abkommen mit Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt unterzeichnet. Das Abkommen wurde mit Botschaft vom 20.4.2012 den eidg. Räten zur Genehmigung unterbreitet.¹⁰⁹

Das Abkommen basiert auf dem entsprechenden Abkommen mit Deutschland.¹¹⁰ Unterschiede bestehen einerseits bei den Steuersätzen. Der Betrag für die pauschale Einmalzahlung zur Regularisierung der Vergangenheit liegt je nach Dauer der Bankbeziehung und der Vermögenshöhe zwischen 15 % und 38 %. Für die Besteuerung künftiger Kapitalerträge gilt ein Einheitssatz von 25 %. Dies entspricht der österreichischen Kapitalertragssteuer, der auch abgeltende Wirkung zukommt. Andererseits sieht das Abkommen keine Vorauszahlung der Schweizer Banken vor. Da Österreich die Erbschaftssteuer 2008 ab-

geschafft hat, entfällt die Regelung von Erbschaftsfällen. Zudem enthält das Abkommen keine erleichterte Amtshilfe, da das bestehende Amtshilfeverfahren als genügend erachtet wurde, so dass keine zusätzlichen Anfragemöglichkeiten vereinbart wurden.

3.4 Portugal

Das geltende Abkommen aus dem Jahr 1974 enthält keine Bestimmung über den Informationsaustausch. Amtshilfe wird daher entsprechend der langjährigen Praxis der Schweiz nur für Informationen gewährt, die der Durchführung des Abkommens dienen. Das am 25.6.2012 unterzeichnete Änderungsprotokoll enthält nun Bestimmungen über den Informationsaustausch nach internationalem Standard.

Nach dem geltenden Artikel über Einkommen aus unbeweglichem Vermögen gilt diese Bestimmung auch für bewegliches Vermögen, das nach dem Steuerrecht des Belegenheitsstaats wie unbewegliches Vermögen behandelt wird (Art. 6 Abs. 3). Diese generelle Verweisung auf innerstaatliches Recht wurde durch eine Protokollbestimmung ersetzt. Nach dieser fallen auch Einkünfte aus mit unbeweglichem Vermögen verbundenem beweglichem Vermögen (z. B. für die Benutzung von Wi-Fi [Wireless Fidelity]) sowie aus Unterhalt und Verwaltung von unbeweglichem Vermögen unter die Bestimmung von Art. 6.

Hinsichtlich der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wurde die Regelung von Art. 15 Zinsbesteuerungsabkommen ins bilaterale Verhältnis übernommen. Der Nullsatz gilt bei einer Beteiligung zwischen Kapitalgesellschaften von 25 %, die mind. 2 Jahre gehalten wurde, sowie bei Zinsen und Lizenzgebühren, auch wenn die leistende und die begünstigte Gesellschaft von einer dritten Gesellschaft gehalten werden, die je 25 % des Kapitals der beiden Gesellschaften während mind. 2 Jahren hält. Ist die zweijährige Haltedauer nicht erfüllt, so beträgt die Residualsteuer bei Dividenden und Lizenzgebühren 5 % und bei Zinsen 10 %. Das Änderungsprotokoll enthält keine Verpflichtung zur Anwendung der sog. Denkavit-Praxis für den Fall, dass die Haltedauer später erfüllt wird. Vorsorgeeinrichtungen kommen generell in den Genuss einer Residualsteuer von 5 % auf Dividenden. Für Zinsen von oder an die Vertragsstaaten oder die Zentralbanken gilt der Nullsatz.

Neu können Gewinne aus der Veräusserung von Gesellschaften, deren Vermögen zu mehr als 50 % aus Immobilien im einen Vertragsstaat stammen, in diesem Staat besteuert werden.

Die geltende Bestimmung über die Einkünfte der Künstler und Sportler umfasst ausschliesslich Zahlungen, die

¹⁰⁶ S. Abschn. 3.3.

¹⁰⁷ S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/2, FStR 2012, 164.

¹⁰⁸ S. Gesetzgebungs-Agenda 2011/3, FStR 2011, 266.

¹⁰⁹ BBl 2012, 5307.

¹¹⁰ S. Gesetzgebungs-Agenda 2012/2, FStR 2012, 164 f.

den Künstlern oder Sportlern direkt zufließen. Die revidierte Bestimmung umfasst neu auch die Einkünfte, die Dritten zufließen, sofern sie aus der Tätigkeit des Künstlers oder Sportlers herrühren.

Die fiktive Steueranrechnung der Schweiz für Zinsen aus Portugal wurde gestrichen.

Neu ist im Abkommen eine Missbrauchsklausel enthalten (Art. 27). Sie erklärt einerseits die innerstaatlichen Missbrauchsnormen für anwendbar und schliesst andererseits künstliche Strukturen von der Abkommensberechtigung aus.

Schliesslich wurde die Aufnahme von Verhandlungen für den Fall vorgesehen, dass Portugal nach der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls mit einem anderen Staat eine Schiedsklausel vereinbaren sollte.